

# Wahlordnung des Obst- und Gartenbauvereins Korb – Steinreinach e.V.

(beschlossen am 5. März 2023)

## Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Wahlordnung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

## §1 Wahlzeitpunkt

(1) Die Wahlen werden immer an der offiziellen Jahreshauptversammlung durchgeführt. Sollte es auf Grund von staatlichen Beschränkungen oder Naturkatastrophen nicht möglich sein diesen Termin zu realisieren, muss der Vorstand einen möglichst zeitnahen realisierbaren Termin festlegen und rechtzeitig ankündigen.

## §2 Wahlaufsicht

(1) Die Wahlaufsicht wird durch einen Vorstand des KOV Waiblingen oder einen Wahlausschuss aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern (ein Wahlausschussvorsitzender, 2 oder mehr Wahlausschussmitglieder), die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden, vorgenommen.

(2) Zur Wahl stehende Personen können dem Wahlausschuss nicht angehören.

(3) Während der Wahl leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitgliederversammlung. Die Wahlleitung kann zwischen den einzelnen Wahlen wechseln (beispielsweise, wenn eine Person nur für ein Amt kandidiert, ist sie dazu befugt die Wahlleitung der anderen Wahlen zu übernehmen).

(4) Die Stimmen müssen von mindestens drei Personen gezählt werden. Deren Ergebnisse müssen übereinstimmen. Diese müssen der Mitgliederversammlung im Anschluss an die jeweilige Wahl mitgeteilt, schriftlich festgehalten und Vereinsmitgliedern auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

## §3 Wahlturnus

(1) Alle Ämter werden auf vier Jahre gewählt.

(2) Kassenprüfer haben bis einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung Zeit die Kasse zu überprüfen.

(3) Der 1. Vorsitz + Kassier und der 2. Vorsitzende + Schriftführer werden gegengleich gewählt: Der 1. Vorsitz + Kassier werden gewählt, wenn der 2. Vorsitz und der Schriftführer zwei Jahre im Amt sind und der 2. Vorsitz + Schriftführer, wenn der 1. Vorsitz + Kassier 2 Jahre im Amt sind. Somit werden alle zwei Jahre zwei Vorstände gewählt.

(4) Tritt ein Vorstand oder Ausschussmitglied zurück bevor der reguläre Turnus beendet ist, wird die Nachfolge bis zum regulären Turnusende des Vorgängers vom Ausschuss kommissarisch eingesetzt.

## §4 Wahlmodalitäten

(1) Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt.

(2) Die Wahl findet per Handzeichen statt. Wenn drei oder mehr Vereinsmitglieder eine geheime Wahl fordern, ist diese umzusetzen. Hierfür genügen unbeschriebene Zettel auf die der Name des Bewerbers, im Falle mehrerer Bewerber, sowie ja/ nein im Falle eines Bewerbers geschrieben wird. Ein Stimmzettel, der mehr als die geforderten Angaben enthält, ist ungültig. Die Ergebnisse der geheimen Wahl inklusive der Anzahl der ungültigen Stimmen sind der Mitgliederversammlung sofort nach der Auszählung bekannt zu geben.

(3) Stellen sich mehrere Bewerber zur Wahl so erhält die Person den Posten die mehr Stimmen auf sich vereinen kann. Stellt sich ein Bewerber zur Wahl so erhält die Person den Posten, wenn sie mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen kann.

(4) Zu Wählende müssen den Raum bei Wahl durch Handzeichen verlassen.

## **§5 Empfehlungen des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist berechtigt vor der Wahl eine Wahlempfehlung abzugeben.

(2) Sollte die Mindestanzahl der Ausschussmitglieder erreicht sein, kann der Vorstand dafür plädieren keine weiteren Ausschussmitglieder aufzunehmen. Tut er dies, benötigt es einen Beschluss mit der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung, um weitere Ausschussmitglieder in den Ausschuss zu wählen. Gehören dem Ausschuss bereits fünfzehn oder mehr Ausschussmitglieder an, kann der Vorstand eine weitere Aufnahme von Ausschussmitgliedern verweigern.

## **§6 Kandidatur**

(1) Der Bewerber für ein Amt muss Mitglied des Vereins sein.

(2) Vor der Wahl muss der Bewerber seine Kandidatur zur Wahl erklären. Bei Abwesenheit zum Wahlzeitpunkt kann dies vorab dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann eine Vorstellung des Kandidierenden erfolgen.

(4) Ebenso kann auf Wunsch der Mitgliederversammlung eine Aussprache zu dem Kandidierenden erfolgen. Alle in der Aussprache eingebrachten Meinungen und Bemerkungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Wenn der Bewerber durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde, muss dieser die Annahme der Wahl erklären. Sollte der Bewerber zum Wahlzeitpunkt nicht anwesend sein, kann die Kandidatur nachträglich angenommen werden. Der Bewerber ist zeitnah über den Wahlausgang zu informieren.

## **§7 Salvatorische Klausel**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Wahlordnung unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen müssen in der Mitgliederversammlung durch neue wirksame Bestimmungen ersetzt werden. Auftretende Regelungslücken der Ordnung werden vom Vorstand behoben.

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung und zeitlich unbeschränkt gültig. Änderungen der Wahlordnung sind nur im Rahmen der Satzung zulässig.

Korb, den 5. März 2023

M. Häupler

Der 1. Vorsitzende

T. Häupler

Der Schriftführer